

1970	Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1970	Nr. 76
Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 70	Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes Bundesgesetzbl. III 100-1	1161
31. 7. 70	Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen	1162
30. 7. 70	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	1175
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39	1176
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1176

Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Vom 31. Juli 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

- Artikel 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“
- Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Juli 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Kostenordnung
für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**

Vom 31. Juli 1970

Auf Grund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 13 Nr. 1 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die technischen Überwachungsorganisationen (§ 24 c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung) erheben Gebühren nach den Anhängen I bis VI dieser Verordnung für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen folgender überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung:

1. Dampfkesselanlagen,
2. ortsbewegliche Druckgasbehälter, Füllanlagen für Druckgase,
3. Aufzugsanlagen,
4. Acetylenanlagen,
5. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten,
6. elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.

§ 2

Vorschriften über die persönliche Gebührenfreiheit sind nicht anzuwenden.

§ 3

Vom Gebührenschuldner werden nur folgende Auslagen erhoben:

1. die zu entrichtende Mehrwertsteuer,
2. die bei Prüfungen außerhalb der Dienststelle den Sachverständigen zu gewährende Vergütung (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

Von der Erhebung der Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Auslagen steht.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 15. April 1964 (Bundesanzeiger Nr. 75 vom 21. April 1964), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 23. Dezember 1966 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 28. Dezember 1966), außer Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anhang I

**Gebühren
für die Prüfung von Dampfkesselanlagen**

Für die Prüfung von Dampfkesselanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Hochdruckdampfkessel nach § 4 Abs. 1 DampfkV

1.1. Bemessungsgrundlage

1.1.1. Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Hochdruckdampfkesseln ist die Jahresgebühr, abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 1.7.

Die Jahresgebühr besteht aus

- a) der Grundgebühr nach Nummer 1.1.2,
- b) dem Zuschlag für Abgas-Wasservorwärmer nach Nummer 1.1.3,
- c) dem Zuschlag für besondere Feuerungen nach Nummer 1.1.4,
- d) dem Zuschlag bei Verzicht auf die ständige Beaufsichtigung nach Nummer 1.1.5,
- e) dem Zuschlag für das Druckausdehnungsgefäß bei Heißwassererzeugern nach Nummer 1.1.6.

1.1.2. Die Grundgebühr wird berechnet

a) bei nicht elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der Heizfläche H in m² (Nummer 1.1.7) und beträgt je Dampfkessel

bis 100 m ² Heizfläche in DM:	2,0 · H + 75
über 100 bis 500 m ² Heizfläche in DM:	0,8 · H + 195
über 500 bis 3 000 m ² Heizfläche in DM:	0,7 · H + 245
über 3 000 m ² Heizfläche in DM:	0,63 · H + 455,

b) bei elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der elektrischen Leistung N in kW und beträgt in DM: 0,1 · N + 75.

1.1.3. Bei Abgas-Wasservorwärmern, die vom Dampfkessel wasserseitig absperrbar sind, beträgt der Zuschlag 100,— DM.

1.1.4. Bei Dampfkesseln, die mit automatischer Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerung oder ähnlichen Einrichtungen ausgerüstet sind, beträgt der Zuschlag 30,— DM.

1.1.5. Bei Dampfkesseln, bei denen auf die ständige Beaufsichtigung verzichtet wird, beträgt der Zuschlag für die Prüfung der besonderen Einrichtungen 50,— DM.

1.1.6. Bei Heißwassererzeugern, die ein Druckausdehnungsgefäß besitzen, beträgt der Zuschlag für das Druckausdehnungsgefäß mit einem Rauminhalt

bis 400 Liter	50,— DM
über 400 Liter bis 2 000 Liter	73,— DM
über 2 000 Liter bis 5 000 Liter	104,— DM
über 5 000 Liter bis 10 000 Liter	150,— DM
und je weiter angefangene 10 000 Liter zusätzlich	12,50 DM.

Besitzen mehrere Heißwassererzeuger ein gemeinsames Druckausdehnungsgefäß, so ist bei der Berechnung der Gebühr der Zuschlag für das Druckausdehnungsgefäß durch die Zahl der Heißwassererzeuger zu teilen.

1.1.7. Berechnung der Heizfläche.

1.1.7.1. Als Heizfläche gilt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die feuer- oder abgasberührte Oberfläche des gesamten Kesselkörpers einschließlich der Überhitzer und Zwischenüberhitzer.

1.1.7.2. Bei Rohrwänden gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot d_a \cdot \pi$$

Es bedeuten

n Anzahl der Rohre in der Rohrwand, wobei jedoch höchstens folgende Rohrzahl zugrunde gelegt werden darf:

$$n_{\max} = \frac{b}{2 \cdot d_a}$$

- l mittlere beheizte Länge der Rohre in m
 d_a Rohraußendurchmesser in m
 b Breite der Rohrwand in m.

Eine Bestiftung der Rohre bleibt unberücksichtigt, das gleiche gilt für radial aufgesetzte Rippen.

- 1.1.7.3. Bei Rohrwandkonstruktionen, die gegen den Feuerraum abgedeckt sind (z. B. Bailey-Platten, Zündgürtel, Zyklone), gilt als Heizfläche in m^2 die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \frac{d_a}{2} \cdot \pi$$

wobei für n die tatsächlich vorhandene Anzahl der Rohre einzusetzen ist.

- 1.1.7.4. Bei Rohrwänden aus Flossenrohren und bei ähnlichen Konstruktionen gilt als Heizfläche in m^2 die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \left[\left(\frac{\pi \cdot d_a}{2} \right) + (t - d_a) \right]$$

wobei t die Teilung der Rohre in der Rohrwand bedeutet.

1.2. Vorprüfung

- 1.2.1. Für die Prüfung der Antragsunterlagen und der Konstruktionsunterlagen sowie für die Berechnung der Festigkeit wird insgesamt erhoben

- a) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche bis $100 m^2$ das Doppelte der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr,
- b) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über $100 m^2$ bis $450 m^2$ das Doppelte der einer Heizfläche von $100 m^2$ entsprechenden Jahresgebühr,
- c) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über $450 m^2$ die der Heizfläche entsprechende Jahresgebühr,

wobei der Zuschlag nach Nummer 1.1.5 nur zur Hälfte zu berücksichtigen ist.

- 1.2.2. Werden die Unterlagen für eine Dampfkesselanlage mit mehreren Dampfkesseln gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

- 1.2.3. Werden von demselben Antragsteller die Unterlagen für mehrere Dampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe, die ohne Bezug auf den Aufstellungsort erlaubt werden, oder für mehrere Schiffsdampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

- 1.2.4. Für die Vorprüfung einer wesentlichen Änderung kann bis zu einer halben Jahresgebühr erhoben werden.

1.3. Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

1.3.1. Bauprüfung und Wasserdruckprüfung

Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung eine Jahresgebühr ohne die Zuschläge nach den Nummern 1.1.4 und 1.1.5 erhoben.

1.3.2. Abnahmeprüfung

- 1.3.2.1. Für die Prüfung im kalten Zustand und für die Prüfung im Betriebszustand wird je Dampfkessel und je Prüfung 60 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 75,— DM erhoben.

- 1.3.2.2. Wenn eine Prüfung im kalten Zustand entfallen kann, wird für die Prüfung im Betriebszustand eine Jahresgebühr erhoben.

- 1.3.2.3. Für die Prüfung einer Dampfkesselanlage, für die eine befristete Betriebserlaubnis nach § 11 Abs. 2 DampfkV erteilt ist, kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.

- 1.3.2.4. Für eine eingeschränkte Abnahmeprüfung, z. B. nach wesentlicher Änderung (Teilabnahmeprüfung), kann bis zu einer halben Jahresgebühr erhoben werden.

1.4. Wiederkehrende Prüfungen

- 1.4.1. Für die wiederkehrenden Prüfungen (äußere Prüfung, innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) wird zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Jahresgebühr erhoben, unabhängig von der Art und Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen. Die Jahresgebühr ist nicht zu er-

- heben, wenn ein Dampfkessel außer Betrieb gesetzt und dies der zuständigen technischen Überwachungsorganisation bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres angezeigt worden ist.
- 1.4.2. In dem Jahr, in dem die Gebühr für die Abnahmeprüfung fällig wird, wird für die wiederkehrende Prüfung keine Jahresgebühr erhoben.
- 1.4.3. Kann eine Wasserdruckprüfung, die im Zusammenhang mit einer inneren Prüfung als Ergänzung durchzuführen ist, nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der inneren Prüfung durchgeführt werden, so kann dafür bis zu 70 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 75,— DM erhoben werden.
- 1.5. Prüfung vor Wiederinbetriebnahme
- 1.5.1. Sind bei einem vorübergehend außer Betrieb gesetztem Dampfkessel Prüfungen entfallen, so wird für jede nachgeholte Prüfung 70 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 75,— DM erhoben.
- 1.5.2. War eine Dampfkesselanlage länger als zwei Jahre außer Betrieb gesetzt, so wird für jede Prüfung vor Wiederinbetriebnahme (innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) 70 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 75,— DM erhoben.
- 1.6. Angeordnete Prüfung
- Für eine angeordnete Prüfung wird bis zu 70 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 75,— DM erhoben.
- 1.7. Sonstige Prüfungen
- Für die in den Nummern 1.2 bis 1.6 nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 32,— DM.
- 2. Niederdruckdampfkessel nach § 4 Abs. 2 DampfkV**
- 2.1. Bemessungsgrundlage
- 2.1.1. Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Niederdruckdampfkesseln sind die Grundgebühr nach Nummer 2.1.2 und die Zuschläge für besondere Feuerungen nach Nummer 2.1.3 sowie für das Druckausdehnungsgefäß bei Heißwassererzeugern nach Nummer 2.1.4.
- 2.1.2. Die Grundgebühr wird bei Dampferzeugern nach der Dampfleistung D in t/h und bei Heißwassererzeugern nach der Wärmeleistung Q in Gcal/h berechnet. Die Grundgebühr beträgt je Niederdruckdampfkessel mit einer Dampfleistung bzw. Wärmeleistung
- | | | |
|----------------------|--------|--------------------|
| bis 4 t/h | in DM: | $28 \cdot D + 50$ |
| bzw. bis 2,4 Gcal/h | in DM: | $46 \cdot Q + 50$ |
| über 4 t/h | in DM: | $14 \cdot D + 106$ |
| bzw. über 2,4 Gcal/h | in DM: | $23 \cdot Q + 106$ |
- 2.1.3. Bei Dampfkesseln, die mit automatischer Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerung oder ähnlichen Einrichtungen ausgerüstet sind, beträgt der Zuschlag 30,— DM.
- 2.1.4. Bei Heißwassererzeugern, die ein Druckausdehnungsgefäß besitzen, wird der Zuschlag nach Nummer 1.1.6 berechnet.
- 2.2. Vorprüfung
- 2.2.1. Für die Prüfung der Antragsunterlagen und der Konstruktionsunterlagen sowie für die Berechnung der Festigkeit wird insgesamt das 1,4fache der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben. Die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 finden entsprechende Anwendung.
- 2.2.2. Für die Vorprüfung einer wesentlichen Änderung kann bis zu 70 v. H. der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben werden.
- 2.3. Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung
- 2.3.1. Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 2.1 ohne den Zuschlag nach Nummer 2.1.3 erhoben.

- 2.3.2. Für die Abnahmeprüfung wird je Dampfkessel das 1,4fache der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.
- 2.3.3. Für die Abnahmeprüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Dampfkessel eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.
- 2.4. **Angeordnete Prüfung**
Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.
- 2.5. **Sonstige Prüfungen**
Für die in den Nummern 2.2 bis 2.4 nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 32,— DM.
- 3. Kleindampfkessel nach § 4 Abs. 3 DampfkV**
- 3.1. **Vorprüfung, Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung**
Für die Vorprüfung, Bauprüfung, Wasserdruckprüfung und Abnahmeprüfung von Kleindampfkesseln sowie für jede Prüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Prüfung und je Dampfkessel, unabhängig von der Größe, eine Gebühr von 80,— DM erhoben. Für die Vorprüfung finden die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 entsprechende Anwendung.
- 3.2. **Sonstige Prüfungen**
Für die in der vorstehenden Nummer nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 32,— DM.
- 4. Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden**
- 4.1. Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann bei wiederkehrenden Prüfungen für ihre Nachholung oder Fortsetzung 70 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.4, bei allen übrigen Prüfungen für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und für ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr bei Hochdruckdampfkesseln nach Nummer 1.3, 1.5 oder 1.6, bei Niederdruckdampfkesseln nach Nummer 2.3 oder 2.4 und bei Kleindampfkesseln nach Nummer 3.1 erhoben werden.
- 4.2. Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 5. Termin- und Reisezeitzuschläge**
- 5.1. Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.
- 5.2. Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 8,— DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Anhang II

**Gebühren
für die Prüfung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern
und von Füllanlagen für Druckgase**

Für die Prüfung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern und von Füllanlagen für Druckgase werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Erstmalige Prüfung von Druckgasbehältern**
 - 1.1. Prüfung der Zeichnungsunterlagen

Prüfung der Zeichnung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Druckgasverordnung bei einem Behälterinhalt

bis 1 000 Liter	15,50 DM,
über 1 000 Liter bis 5 000 Liter	22,— DM,
über 5 000 Liter bis 10 000 Liter	30,— DM,
über 10 000 Liter	30,— DM
und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 Liter	15,— DM.
 - 1.2. Werkstoff- und Bauprüfung
 - 1.2.1. Für die Durchführung der Zugprobe, der Biegeprobe und Wanddickennachmessung bei dem ersten Behälter werden erhoben. 20,— DM
 - 1.2.2. Für jede weitere Prüfung nach Nummer 1.2.1, sofern diese an demselben Tag und in demselben Betrieb vorgenommen wird, werden erhoben. 14,— DM
 - 1.2.3. Für einen zu wiederholenden Teil der Prüfung nach den Nummern 1.2.1 oder 1.2.2 werden erhoben. 14,— DM
 - 1.2.4. Für jede zusätzliche besondere Prüfung, z. B. Kerbschlagbiegeversuch oder Härteprüfung, werden je 14,— DM erhoben.
 - 1.3. Wasserdruckversuch, äußere und innere Untersuchung, Prüfung des Leergewichts und des Rauminhalts
 - 1.3.1. Für die Durchführung des Wasserdruckversuchs, der äußeren und der inneren Untersuchung sowie der Prüfung des Leergewichts und des Rauminhalts wird insgesamt eine Grundgebühr (Nummer 1.3.2) und unter den Voraussetzungen der Nummer 1.3.3 außerdem eine Litergebühr, mindestens jedoch eine Gebühr nach Nummer 1.3.4 erhoben; bei der Berechnung der Gebühr darf die Höchstgebühr nach Nummer 1.3.5 nicht überschritten werden.
 - 1.3.2. Grundgebühr

Die Grundgebühr gilt bis zu einem Gesamthalt der geprüften Behälter von höchstens 1 000 Liter, jedoch für nicht mehr als 25 Behälter.
Die Grundgebühr beträgt 63,— DM.
 - 1.3.3. Litergebühr

Beträgt der Gesamthalt der geprüften Behälter mehr als 1 000 Liter, so wird zu der Grundgebühr (Nummer 1.3.2) für die 1 000 Liter übersteigenden Liter eine Litergebühr erhoben; werden mehr als 25 Behälter geprüft und beträgt der Gesamthalt von 25 dieser Behälter weniger als 1 000 Liter, so wird die Litergebühr für die Summe der Literinhalte des 26. und der weiteren Behälter erhoben.

Die Litergebühr beträgt bis zu einem Gesamthalt der geprüften Behälter von 5 000 Liter je Liter 0,035 DM,
für jedes weitere Liter 0,020 DM.

Werden Behälter verschiedener Größe geprüft, so ist bei der Gebührenberechnung mit dem Behälter größten Inhalts zu beginnen.
 - 1.3.4. Mindestgebühr

Die Mindestgebühr besteht aus der Grundgebühr (Nummer 1.3.2) und einem Zuschlag für jeden geprüften Behälter von 0,72 DM.

- 1.3.5. **Höchstgebühr je Behälter**
 Die Höchstgebühr für jeden Behälter beträgt 185,— DM.
 Werden mehrere Behälter geprüft, so sind die sich nach den Nummern 1.3.2 und 1.3.3 ergebenden Gebühren auf jeden Behälter entsprechend seinem Literinhalt aufzuteilen. Übersteigt dabei der auf einen Behälter entfallende Anteil die Höchstgebühr, so ist an Stelle dieses Anteils nur die Höchstgebühr zu erheben.
- 1.3.6. **Berechnungsweise bei mehrtägigen Prüfungen sowie bei Wechsel des Prüfungsortes.**
 Die Gebühren nach den Nummern 1.3.2 bis 1.3.5 werden für jeden Prüftag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem erhoben.
- 2. Wiederkehrende Prüfungen von Druckgasbehältern**
 Für die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgasbehältern (Durchführung des Wasserdruckversuches, der äußeren und inneren Untersuchung sowie der Gewichtsfeststellung) werden die Gebühren nach Nummer 1.3 erhoben.
- 3. Zuschlag bei Behältern auf Behälterfahrzeugen**
 Bei Behältern auf Behälterfahrzeugen wird für den zusätzlichen Prüfaufwand ein Zuschlag zu den Gebühren nach Nummer 1.3 bzw. Nummer 2 erhoben. Der Zuschlag beträgt für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 32,— DM,
 mindestens jedoch je Fahrzeug 42,— DM.
- 4. Prüfung von Füllanlagen**
 Für die Prüfung der Antragsunterlagen, der Anlage vor Inbetriebnahme und für die wiederkehrenden Prüfungen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 32,— DM.
- 5. Angeordnete Prüfung**
 Für eine angeordnete Prüfung werden die Gebühren nach Nummer 1.3 bzw. Nummer 4 erhoben.
- 6. Sonstige Prüfungen**
 Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 32,— DM.
- 7. Termin- und Reisezeitzuschläge**
- 7.1. Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.
- 7.2. Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 8,— DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.
 Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Anhang III

**Gebühren
für die Prüfung von Aufzugsanlagen**

Für die Prüfung von Aufzugsanlagen werden folgende Gebühren und Zuschläge erhoben:

Art der Prüfung	Art der Aufzugsanlagen			
	I	II	III	IV
	a) Personenaufzug, Lastenaufzug, Güteraufzug b) Personen-Umlaufaufzug c) Mühlenaufzug	a) Vereinfachter Güteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung b) Unterfluraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung c) Lagerhausaufzug d) Kleingüteraufzug mit Fangvorrichtung	a) Vereinfachter Güteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung b) Unterfluraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung c) Kleingüteraufzug ohne Fangvorrichtung d) Bremsaufzug (Bremsfahrstuhl) in Getreidemöhlen e) Ablaufvorrichtung	Baufzug ohne Personenbeförderung (Baufzüge mit Personenbeförderung fallen unter Spalte I)
1. Abnahmeprüfung	DM	DM	DM	DM
1.1. Prüfung der Anzeigeunterlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Aufzugsverordnung)				
1.1.1. für die Unterlagen der ersten Aufzugsanlage	100,—	68,—	41,—	41,—
1.1.2. für die gleichzeitig eingereichten Unterlagen jeder weiteren Aufzugsanlage derselben Ausführung und desselben Betriebes	53,—	41,—	28,—	28,—
1.2. Prüfung der Aufzugsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Aufzugsverordnung)				
1.2.1. für die erste Aufzugsanlage	138,—	99,—	54,—	54,—
1.2.2. für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	124,—	90,—	48,—	48,—
2. Wiederkehrende Prüfungen				
2.1. Hauptprüfung				
2.1.1. für die erste Aufzugsanlage	99,—	68,—	37,—	—
2.1.2. für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	90,—	62,—	33,—	—
2.2. Zwischenprüfung	46,—	33,—	28,—	—
3.	Die noch als Lastenaufzüge mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe I, die noch als Lastenaufzüge ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe II und die noch als Kleinlastenaufzüge bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe III.			

- 4. Zuschläge zu den Gebühren nach den Nummern 1.2 und 2**
- 4.1. Bei mehr als 5 Zugangsstellen beträgt der Zuschlag für jede weitere Zugangsstelle 9,50 DM.
- 4.2. Bei mehr als 25 m Förderhöhe beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m 19,— DM.
- 4.3. Bei mehr als 1 000 kg Tragkraft beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 1 000 kg 7,— DM.
- 4.4. Bei einer Anlage mit Leonardantrieb oder mit mehr als 1,5 m/s Betriebsgeschwindigkeit beträgt der Zuschlag 32,— DM.
- 4.5. Bei maschinellem Antrieb von Fahrschacht- oder Fahrkorbtüren beträgt der Zuschlag für jeden Antrieb 9,50 DM.
- 4.6. Bei einer Anlage in explosionsgeschützter Ausführung beträgt der Zuschlag 33,— DM.
- 5. Angeordnete Prüfung**
- Für eine angeordnete Prüfung wird die gleiche Gebühr wie für die Hauptprüfung erhoben.
- 6. Aufzugswarterprüfung**
- 6.1. Für den ersten Aufzugswarter werden erhoben 22,— DM.
- 6.2. Für jeden weiteren an demselben Tag und in demselben Betrieb geprüften Aufzugswarter werden erhoben 20,— DM.
- 7. Sonstige Prüfungen**
- Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 32,— DM.
- 8. Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden**
- 8.1. Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1.2.1, 2.1.1.5 oder 6.1 berechnet werden.
- 8.2. Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 8.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 9. Termin- und Reisezeitzuschläge**
- 9.1. Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.
- 9.2. Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 8,— DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.
- Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Anhang IV

**Gebühren
für die Prüfung von Acetylenanlagen**

Für die Prüfung von Acetylenanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erstmalige Prüfung

Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer nicht der Bauart nach zugelassenen Acetylenanlage und für die Prüfung vor Inbetriebnahme wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt je Prüfung für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde

32,— DM.

2. Wiederkehrende Prüfungen

Für die wiederkehrenden Prüfungen wird je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

3. Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

4. Sonstige Prüfungen

Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde

32,— DM.

5. Termin- und Reisezeitzuschläge

5.1. Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

5.2. Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 8,— DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Anhang V

Gebühren
für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung
und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten

Für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Unterirdische und oberirdische Tanks, ausgenommen Flachbodentanks

Für die Prüfungen vor Inbetriebnahme (innere Prüfung, Wasserdruckprüfung, Prüfung der Isolierung, Dichtheitsprüfung der eingebauten Tanks einschließlich der unterirdisch verlegten Rohrleitungen sowie die Prüfung der fertigen Anlage auf ordnungsmäßige Beschaffenheit) und die wiederkehrenden Prüfungen werden je Prüfung erhoben:

	Erster Behälter DM	Zweiter Behälter DM	Dritter und weitere Behälter DM
Für jede Prüfung eines Behälters mit einem Inhalt bis 10 000 Liter	66,—	54,—	45,—
über 10 000 bis 50 000 Liter	77,—	66,—	60,—
über 50 000 Liter	92,—	81,—	69,—

Die ermäßigten Sätze für den zweiten, dritten und die weiteren Behälter gelten nur, wenn die Prüfung von zwei oder mehr Behältern an einem Tage und in demselben Betrieb hintereinander erfolgt. Werden hierbei Behälter verschiedener Größe geprüft, so ist bei der Gebührenberechnung mit dem Behälter des größten Inhalts zu beginnen. Bei der Berechnung der Gebühren gilt der Behälter, der durch Zwischenwände unterteilt ist, als ein Behälter, sofern die Prüfung der Teilräume zusammenhängend erfolgt. Bei zeitlicher Verbindung mehrerer Prüfungen an demselben Behälter, z. B. innere Prüfung und Wasserdruckprüfung oder Dichtheitsprüfung und Prüfung der Isolierung, wird das 1,5fache des für eine Prüfung geltenden Satzes erhoben.

2. Flachbodentanks

Für die Prüfung der Standsicherheit und der Dichtheit des Tankmantels, die Prüfung der Dichtheit des Bodens mit Vakuumgerät, die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen werden für jede Prüfung folgende Gebühren erhoben:

	Prüfung vor Inbetriebnahme			Wiederkehrende Prüfung		
	Erster Behälter DM	Zweiter Behälter DM	Dritter und weitere Behälter DM	Erster Behälter DM	Zweiter Behälter DM	Dritter und weitere Behälter DM
Für jede Prüfung eines Behälters mit einem Gesamtvolumen bis 1 000 m ³	70,—	60,—	52,—	70,—	60,—	52,—
über 1 000 bis 5 000 m ³	130,—	110,—	100,—	115,—	95,—	85,—
über 5 000 bis 10 000 m ³	220,—	190,—	165,—	200,—	170,—	150,—
über 10 000 bis 20 000 m ³	300,—	260,—	225,—	250,—	210,—	190,—
über 20 000 m ³	300,—	260,—	225,—	250,—	210,—	190,—
je weitere und angefangene 10 000 m ³ zusätzlich	50,—	42,—	38,—	30,—	25,—	22,—

Die ermäßigten Sätze für den zweiten, dritten und die weiteren Behälter gelten nur, wenn die Prüfung von zwei oder mehr Behältern an einem Tage und in demselben Betrieb hintereinander erfolgt. Werden hierbei Behälter verschiedener Größe geprüft, so ist bei der Gebührenberechnung mit dem Behälter des größten Inhalts zu beginnen. Bei zeitlicher Verbindung verschiedener Arten von Prüfungen an demselben Behälter, z. B. Dichtheitsprüfung und Prüfung der Gründung, wird das 1,5fache des für eine Prüfung geltenden Satzes erhoben.

3. Behälter von Straßentankwagen und Aufsetztanks

Für jede Prüfung vor Inbetriebnahme oder wiederkehrende Prüfung der Behälter von Straßentankwagen und der Aufsetztanks werden die Gebühren nach Nummer 1 erhoben.

4. Behälter von Eisenbahnkesselwagen

Für die Prüfungen vor Inbetriebnahme (Bauprüfung, Wasserdruckprüfung) und die wiederkehrenden Prüfungen werden je Prüfung erhoben:

	Bauprüfung, Wasserdruck- prüfung DM	Wiederkehrende Prüfung DM
Für jeden Behälter mit einem Inhalt bis 20 000 Liter	100,—	80,—
über 20 000 Liter	120,—	100,—
über 50 000 Liter	140,—	120,—

Werden mehrere Prüfungen an einem Tage in demselben Betrieb unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden für die zweite Prüfung 75 v. H. und für jede weitere Prüfung 50 v. H. der vorstehenden Sätze berechnet. Bei der Berechnung ist stets mit dem größten Behälter zu beginnen. Bei zeitlicher Verbindung von Bauprüfung und Wasserdruckprüfung wird das 1,5fache des für eine Prüfung geltenden Satzes erhoben.

5. Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen

- 5.1. Für die Prüfung elektrischer Einrichtungen, mit Ausnahme der von Zapfsäulen, werden für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 35,— DM und folgende Zuschläge erhoben:

	explosions- geschützte Bauart DM	normale Bauart DM
für jedes Gerät (Motoren, Transformatoren, Umformer, Gleichrichter)		
bis zu einer Leistung von je 15 kW	12,—	6,—
bei einer Leistung von je mehr als 15 kW	23,—	12,—
für jede Leuchte	4,—	3,—

Die Gebühr für die Prüfung der Schalt- und Verteilungsanlagen ist in vorstehenden Sätzen enthalten.

- 5.2. Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen einer Zapfsäule werden 40,— DM erhoben.
- 5.3. Für die Prüfung der Blitzschutzeinrichtungen wird für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 35,— DM erhoben.
Für die Prüfung jeder Ableitung oder jedes Erdungsanschlusses einschließlich solcher zur Ableitung statischer Ladungen wird ein Zuschlag von 7,— DM erhoben.

6. Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird die gleiche Gebühr wie für die wiederkehrende Prüfung erhoben. Soweit sich die Prüfung auf elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen oder auf elektrische Einrichtungen einer Zapfstelle erstreckt, wird eine Gebühr nach den Nummern 5.1, 5.2 oder 5.3 erhoben.

7. Sonstige Prüfungen

Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 32,— DM.

8. Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

8.1. Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 6 berechnet werden.

8.2. Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 8.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.

9. Termin- und Reisezeitzuschläge

9.1. Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

9.2. Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 8,— DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Anhang VI

**Gebühren
für die Prüfung elektrischer Anlagen
in explosionsgefährdeten Räumen**

1. Für die Prüfung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 32,— DM.

2. Termin- und Reisezeitzuschläge

2.1. Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

2.2. Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 8,— DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 30. Juli 1970

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 30. August bis 5. September 1970 in Karlsruhe stattfindende „22. Heilmittelausstellung“,
2. die in der Zeit vom 15. bis 20. September 1970 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Rationalisierung in der Luftfrachtabfertigung“,
3. die in der Zeit vom 19. September bis 4. Oktober 1970 in München stattfindende „Bayerische Landwirtschaftsausstellung 1970 — Zentrallandwirtschaftsfest“,
4. die in der Zeit vom 26. September bis 4. Oktober 1970 in Friedrichshafen stattfindende 9. „interboot“ 1970 — Internationale Bootsausstellung am Bodensee,
5. die in der Zeit vom 12. bis 16. Oktober 1970 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Kälte- und Klimatechnik“,
6. die in der Zeit vom 7. bis 11. November 1970 in Köln stattfindende „EuroSnack — Internationale Fachausstellung für Grill- und Imbißbetriebe“,
7. die in der Zeit vom 9. bis 13. November 1970 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Anlagen und Geräte für die Luftreinhaltung“,
8. die in der Zeit vom 10. bis 15. November 1970 in Düsseldorf stattfindende „Interocean 1970, Internationaler Kongreß mit Ausstellung für Meeresforschung und Meeresnutzung“,
9. die in der Zeit vom 7. bis 11. Dezember 1970 in Frankfurt/Main stattfindende Ausstellung „Dynamische Prüfverfahren“.

Bonn, den 30. Juli 1970

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Maassen

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 39, ausgegeben am 4. August 1970

Tag	I n h a l t	Seite
3. 6. 70	Bekanntmachung des Protokolls über die Verwendung technischer Informationen für nicht-raumtechnische Zwecke, errichtet auf Grund der Vorschrift des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe e Ziffer ii des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern	753
18. 6. 70	Bekanntmachung über Änderungen der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte	759
9. 7. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	760
9. 7. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1967	761
10. 7. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	762
11. 7. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	763
15. 7. 70	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam	764

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
24. 7. 70 Verordnung Ausfuhrerstattung Malz 1970	134	25. 7. 70	26. 7. 70
27. 7. 70 Verordnung TSF Nr. 8/70 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	138	31. 7. 70	15. 8. 70
10. 7. 70 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel für die Schifffahrt auf der Stör	138	31. 7. 70	15. 9. 70
10. 7. 70 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr auf der Eider durch die Eisenbahndrehbrücke bei Friedrichstadt	138	31. 7. 70	1. 9. 70
20. 7. 70 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg zur Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Unterelbe im Bereich der Baustelle vor Bützfleth	138	31. 7. 70	15. 8. 70

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.
Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.